

Aus dem Bericht über die Landesverwaltung von 1864/65

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **16 (1865)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber die Entstehung und Tendenz der Schrift giebt die Vorrede folgendermaßen Aufschluß.

„Der Nutzen einer rationell betriebenen Obstbaumzucht ist zu manigfaltig und zu einleuchtend, weshalb wir darüber kein Wort verlieren wollen. — Wir nehmen an, es fehle unsern Landwirthen weniger an der nöthigen Einsicht und dem guten Willen, auch hier das Richtige zu treffen, als an einer „praktischen Anleitung“ zu einem gedeihlichen Betriebe des Obstbaues.“

„In neuester Zeit sind über Obstbaumzucht eine Menge werthvolle kleinere und größere Werke erschienen; aber dieselben sind theils zu umfangreich und theuer, theils zu gelehrt gehalten, daher dem Landmanne unzugänglich. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kantonal-Vereins hat unter Beiziehung eines anerkannt tüchtigen Fachmannes aus den bessern Werken über Obstbau das für unsere Verhältnisse praktisch sich befundene zusammenzustellen gesucht.“

Wir schließen unsere empfehlende Anzeige mit dem Wunsch des Verfassers: „Möge dieses Büchlein, dem der Erde anvertrauten Kerne gleich, aus dem sich unter kundiger Pflege der stolze Fruchtbaum entwickelt und mit dem Segen seiner schwerbeladenen Krone seinen Erzieher so reichlich lohnt, dazu beitragen, den Wohlstand unseres Volkes zu fördern.“

Aus dem Bericht über die Landesverwaltung von 1864/65.

Militärverwaltung.

Die im Jahr 1864 ins Rekrutenalter getretene Mannschaft des Kantons betrug nach Angabe der Gemeinden 892 Mann.

Hievon waren im Auslande 331

an der Kantonschule oder in den Schulen außerhalb des Kantons 31

Militäruntauglich: a) zu klein 23
b) gebrechlich 85

Blieben also zur Instruktion 422 i. J. 1844 geb.

Dazu nicht instruirte Rekruten früherer Jahrgänge 166

in beiden Abtheilungen instruirt 588 Mann.

Somit beträgt der Ausfall von der im Jahr 1864 Rekrutenpflichtig gewordenen Mannschaft

a) wegen Untauglichkeit	12	%
b) wegen Abwesenheit	37	%
Total	49	%

Es sind also mit dem Jahr 1865 dem bündnerischen Bundeskontingent 588 Mann neu zugetheilt worden, und es genügt diese Zahl vollkommen, die taktischen Einheiten des Auszuges in komplettem Stand zu erhalten, und ist auch die Dienstzeit von 8 Jahren hinreichend, um vollzählige Bataillone in den Felddienst stellen zu können.

Von diesen Rekruten wurden zu den Spezialwaffen ansggezogen :

zu den Guiden	2 Mann,
zur Gebirgsartillerie	44 „
zu den Schützen	30 „

Total 76 Mann,

welche nach vorgegeschriebenem Vorunterrichte im Kanton, in den betreffenden eidgenössischen Schulen die Rekruteninstruktion erhielten.

K a n t o n s g e r i c h t.

Die Verbrecherstatistik, die wir in diesem Jahr Ihrer h. Behörde vorzulegen haben, ist sowohl mit Bezug auf die vom Kantonsgerichte als mit Bezug auf die in den betreffenden Kreisen erledigten Straffällen günstiger als die letztjährige. Wenn das Kantonsgericht zwar laut Tabelle A einige Personen mehr, d. h. 14, während im früheren Berichtsjahre nur 11, zu beurtheilen hatte, so wurden dennoch, wie damals, nur 7 Zuchthausstrafen verhängt, wovon weitaus die höchste wegen Todschlag 5 Jahre beträgt, wogegen im früheren Jahre neben anderen bis auf 5 Jahre gehenden noch eine lebenslängliche Zuchthausstrafe für Mord verhängt werden mußte. Unter den diesmaligen Gefängnißstrafen beträgt die höchste 2 Jahre. Sie wurde verhängt für fahrlässige Vergiftung. Bemerkenswerth sind die zunehmenden Verheimlichungen der Niederkunft unter mehr oder weniger gravirenden und auf größere Verbrechen deutenden Umständen. Tabelle A weist 2 solche Fälle auf. Eine Körperverletzung zog 8 Monate Gefängniß und 100 Franken Geldbuße nach sich. Die übrigen Fälle betreffen meist Diebstahl, und zwar nicht von sehr hohen Beträgen, und wurden mit Zuchthaus und Gefängniß von wenigen Wochen und Monaten bis zu 1½ Jahr bestraft. Der Ausschuß des Kantonsgerichts hatte vier kleinere Fälle von Ausweisschriftenfälschung zu behandeln, welche nur mit wenigen Tagen Gefängniß geahndet wurden. Außerdem hat der Kantonsgerichtsausschuß unterm 12. April 1865 den vom Kreisgerichte Mayensfeld betreffend einen im September 1862 begangenen Diebstahl eines Pferdes überwiesenen Franz Lau von Buchheim auf Gesuch des großherzoglich badischen Amtsgerichts den dortseitigen Gerichten zur Aburtheilung überlassen, in einem vom Kreisgerichtsausschuß Chur betreffend Betrug überwiesenen Falle des Metzger Wendelin Hinder, weil die zur gerichtlichen Verfolgung eines Betrugsfalles in Vertragsverhältnissen vom Gesetze geforderten Bedingungen nicht eintrafen, die Untersuchung am 18. Juli 1864 fallen lassen und einen vom Kreisgerichte Remüs betreffend Betrug überwiesenen Fall des Anselm Prinz von Samnaun wegen mangelnden Thatbestandes zurückgewiesen.

Bedeutend günstiger noch als Tabelle A stellt sich Tabelle B oder das Verzeichniß der von den Kreisgerichten im Jahr 1864 beurtheilten Straffälle. Diese Tabelle zählt diesmal bloß 92 Abtheilungen, worunter 8 Freisprechungen, 21 Gefängnißstrafen und 68 Geldbußen, weist dagegen keine einzige Zuchthausstrafe auf. Davon betreffen 38 Fälle Diebstahl, die übrigen sind größtentheils Bergehen po-